

Dieses Dokument ist im Rahmen der TEO-Ausbildung für Erlebnispädagogik und Outdoor-Teamentwicklung von Drudel 11 – erleben und lernen entstanden (www.drudel11.ch) und wird dem Netzwerk Schweizer Pärke für die interne Verwendung zur Verfügung gestellt.

Rechtsfragen in der Exkursionsleitung (Straf- und Haftungsrecht, Bewilligungspflicht)

Das vorliegende Skript versteht sich als Überblick und keinesfalls als vollständige rechtliche Abhandlung. Die Begriffsdefinitionen und Erklärungen sind von Laien für Laien möglichst verständlich gestaltet (mit allen Unschärfen, die dies haben mag).

Defitionen

- Ein **Unfall** ist ein plötzlich eingetretenes Ereignis, welches zu einer Rechtsgutbeeinträchtigung (Schaden) führt.
- **Rechtsgüter** sind u.a. in der Verfassung, im Zivilgesetzbuch und im Strafgesetzbuch festgelegt. Absolut geschützte Rechtsgüter sind: Leben (Art. 11 ZGB/Art. 111 ff. StGB), Leib (Art. 11 ZGB/Art. 122 ff. StGB), Persönlichkeit (Art. 28 ff. ZGB/Art. 173 ff. StGB), Eigentum (Art. 641 ZGB/Art. 133 ff. StGB), Besitz (Art. 927 f. ZGB/Art. 137 ff. StGB)
- **Haftung** ist die Verantwortlichkeit für den Eintritt eines Schadens.
- **Schaden** ist jede Einbusse, die jemand infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Lebensgütern, wie Gesundheit oder Eigentum erleidet.

Strafrecht – Zivilrecht

In der Schweiz existieren unabhängig voneinander zwei unterschiedliche Rechtssysteme. Normalerweise läuft zuerst ein Strafrechtsprozess ab. Je nach Ausgang des Strafrechtsprozesses wird dann vom Opfer ein Zivilrechtsprozess begonnen. Ein Freispruch im Strafrechtsprozess endet meist auch im Zivilprozess mit einem Freispruch, allerdings nicht immer.

	Strafrecht	Zivilrecht
Gesetzbücher	u.a. Strafgesetzbuch (StGB)	u.a. Zivilgesetzbuch (ZGB)
Betreiber	Staat	Bürger
Zielsetzung	Recht und Ordnung Bestrafung	Schadensersatz
Konsequenzen	Freiheits- oder Geldstrafe oder gemeinnützige Tätigkeit	Zahlung einer Geldsumme; evtl. Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten
Stichworte (in Fällen von Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung)	Im Zweifel für den Angeklagten	Opferschutz (finanzieller Ausgleich)

Ein Beispiel aus der Praxis:

Eine Teilnehmerin fällt während einer Exkursion 5m eine steile Böschung hinab und erleidet Bewusstlosigkeit/schwere Gehirnerschütterung, Platzwunde, offener Bruch am Unterschenkel.

Wer wird zuerst verständigt bzw. wird davon erfahren?

- Erste Hilfe, Rettungsdienst
- Leiter bzw. Verantwortlicher der Institution
- Polizei (bei Personenschaden wird sofort die Polizei verständigt – (Erfüllungsgehilfe der Staatsanwaltschaft)
- Presse (Lokalpresse kommt zuweilen gleichzeitig mit Notarzt!)

Was sind meine nächsten Schritte? Wie gehe ich mit Polizei, Presse oder Angehörigen am Ort des Unfallgeschehens um?

Gruppe: beruhigen, an einen geschützten bzw. abgeschirmten Ort bringen. Möglichst bald den Vorgang transparent machen, auch hier keine Fehler „zugeben bzw. gestehen“.

Polizei: Nur Angaben zur Person machen, und zur Person des Verunfallten – möglichst vorerst keine Angaben zum Unfall machen. Besser auf momentane emotional belastende Situation berufen und Unfähigkeit jetzt klar und analytisch zu denken. Keinesfalls hier Schuldeingeständnisse machen!!

Presse: Möglichst schnell einen Verantwortlichen finden, der nicht Betroffener ist, um die Presse zu informieren. Vorgesetzte zur Stellungnahme suchen, möglichst vermeiden, als Betroffener der Presse Auskunft zu geben. Presse NICHT unfreundlich abwimmeln sondern versuchen zu kooperieren. Die Teilnehmer möglichst fernhalten.

Angehörige müssen möglichst schnell informiert werden, selbst anrufen oder besser – Verantwortlichen finden, der den Anruf übernimmt, möglichst ruhig die Angehörigen informieren – verhindern, dass Teilnehmer mit Handys anrufen (zumindest versuchen zu unterbinden...).

Wie läuft das Beispiel weiter ab?

- Vorladung zur Aussage bei der Polizei/Staatsanwaltschaft: WICHTIG: Schon direkt nach dem Unfall detailliert und minutiös aufschreiben, was passiert ist. Wann, wer wo war, wie es passiert ist (wichtig: DETAILS die ansonsten zum Zeitpunkt des Gerichtstermins vergessen sein könnten). Ausserdem Zeugen identifizieren und diese bitten, ebenfalls detailliert aufzuschreiben, was Ihre Sicht der Dinge war.
- VOR Aussage unbedingt Kontakt zu Anwalt aufsuchen. Evtl. auch die eigene Berufshaftpflichtversicherung mit einbeziehen.
- Als nächstes kommt ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft, dass eine Anklage z.B. wegen Körperverletzung erhoben wird (oder eventuell bei sehr leichten Verletzungen, dass das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde).
- Vorladung zu einem Strafgerichtstermin

Strafrechtliche Haftung und Verfolgung

Vor Gericht erfolgt eine Prüfung des Sachverhaltes im Wesentlichen in folgenden 4 Schritten:

a) Rechtsgutverletzung und Rechtswidrigkeit

Prüfung welches Rechtsgut verletzt wurde und welcher Gesetzestext dies regelt. Stichwort dazu: Keine Strafe ohne Gesetz. In unserem Beispiel wäre das beispielsweise „fahrlässige Körperverletzung“, im schlimmsten Fall auch „fahrlässige Tötung“

b) Verursachungsbeitrag (Tun oder Unterlassen)

Überprüft wird, in welcher Form der Angeklagte für den Eintritt des Schadens Verantwortung trägt. In dieser Phase werden die Details des Unfalls überprüft und gewichtet. Häufig werden zur Aufklärung Sachverständige von Verteidigung und Staatsanwaltschaft eingesetzt. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten:

- Verursachung durch Unterlassen: z.B. keine Absperrung des Gefahrenraums o.ä.
- Verursachung durch Tun: z.B. den Teilnehmer in einer Rettungssituation irrtümlich aus der Selbstsicherung ausgehängt, was zum Absturz geführt hat.

In dieser Phase wird auch die Ausbildung bzw. Qualifikation des Angeklagten überprüft. Dabei wird ein subjektiver Massstab angelegt, d.h. es wird überprüft was hätte der Angeklagte gemäss seiner Ausbildung und Erfahrung wissen können bzw. wissen müssen. Dazu werden bei einer bekannten Ausbildung (z.B. Tourenleiter SAC, J+S) der Ausbildungsplan und das Curriculum herangezogen. Wenn der Angeklagte keine formale Ausbildung besitzt, werden qualifizierte Menschen aus dem Umfeld des Angeklagten (z.B. Bergführer) als Zeugen befragt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Garantenpflicht (Erklärung siehe weiter unten)

c) Verschuldensgrad (Fahrlässigkeit/Vorsatz)

Überprüft wird der Grad in dem der Angeklagte den Unfall verschuldet hat. Dabei wird (ganz grob) in folgende vier Kategorien unterteilt:

- Leichte Fahrlässigkeit: Der Eintritt eines Vorfalls war für den Angeklagten nicht oder nur sehr schwer vorhersehbar, weil äusserst unwahrscheinlich.
- Mittlere Fahrlässigkeit: Der Eintritt eines Vorfalls war für den Angeklagten prinzipiell vorhersehbar, allerdings hat dieser wegen der hohen Unwahrscheinlichkeit auf ein Ausbleiben vertraut.
- Grobe Fahrlässigkeit: Der Angeklagte konnte den den Vorfall vorhersehen und hat den Eintritt des Vorfalls billigend in Kauf genommen.
- Vorsatz: Der Angeklagte hat absichtlich einen Vorfall herbeigeführt.

d) Rechtswidrigkeit (Notwehr / rechtfertigender Notstand)

Im letzten Schritt wird überprüft ob das Verhalten des Angeklagten rechtswidrig war oder ob eventuell ein rechtfertigender Grund vorgelegen hat, der alle obigen Schritte aufhebt. Dies könnten folgende beiden Punkte sein:

- Notwehr: Verletzung des Rechtsgutes eines anderen zum unmittelbaren Schutz der eigenen Person, meiner eigenen körperlichen Unversehrtheit. Beispiel: die körperliche „Bändigung“ eines panischen Teilnehmers der im Seilgarten gerade versucht meine Selbstsicherung auszuhängen.
- Rechtfertigender Notstand: Verletzung eines niedrigeren Rechtsgutes um ein höherwertigen Rechtsgut. Beispiel: Um einen Teilnehmer im Klettergarten aus einer für ihn lebensbedrohlichen Situation zu retten, zerschneide ich sein privates Seil.

Garantenpflicht

Das Gesetz (Art. 18 Abs. 3 StGB) schreibt jedermann vor, bei seinem Verhalten (Handlungen und Unterlassungen) vorsichtig zu sein, d.h. dessen mögliche schädliche Folgen zu bedenken und zu berücksichtigen. Als Garant übernehme ich in besonderem Masse die Verantwortung für die körperliche Unversehrtheit einzelner Personen oder einer Gruppe von Menschen.

Garant werde ich in folgenden Situationen:

1. Sobald ich im Rahmen einer irgendwie organisierten Veranstaltung (auch im ehrenamtlichen Bereich!) die LEITUNG einer Gruppe oder von einzelnen Personen übernehme. Beispiel: Die Führung einer Gruppe während einer Exkursion
2. Sobald ich im privaten Bereich kraft meiner Qualifikation UND meiner Handlungen die Leitung einer Gruppe oder von einzelnen Personen übernehme.
3. Sobald ich in einer sogenannten Gefahrengemeinschaft unterwegs bin. Beispiel: Gemeinsames „in Not geraten“ mit einer anderen Gruppe bei einer Bergwanderung und Wetterumsturz.
4. In der eigenen Familie zu jedem Zeitpunkt.

Im Unterschied zur Pflicht zur allgemeinen Hilfeleistung muss ich mich als Garant in eingeschränktem Masse selbst einer Gefahr aussetzen, um meiner Verantwortung gerecht zu werden. Die Qualifikation eines Garanten muss auf jeden Fall seiner besonderen Verantwortung entsprechen. Der Masstab in einem Strafgerichtsprozess an das Können des Leiters wird entsprechend hoch angesetzt.

Straftatbestände

Mögliche Straftatbestände in der Exkursionsleiterpraxis können unter anderem sein:

- Körperverletzungen (Art. 122, 123, 125, 126 StGB)
- Aussetzung und Gefährdung des Lebens (Art. 127, 129 StGB)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Die Abgabe gesundheitsgefährdender Stoffe an Jugendliche (Art. 136 StGB)
- Sexuelle Übergriffe (Art. 187, 188 StGB)

Art. 122 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, (...), wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 123 StGB

- 1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern.*
- 2. Die Strafe ist Gefängnis, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind.*

Art. 125 StGB

- 1. Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.*
- 2. Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.*

Art. 126 StGB

- 1. Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.*
- 2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind.*

Art. 127 StGB

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 128 StGB

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 129 StGB

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 136 StGB

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 187 StGB

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 188 StGB

Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Gefängnis bestraft. (...)

Zivilrechtliche Haftung

Häufig wird von der Person die zu Schaden gekommen ist, bzw. dessen Angehörigen, allenfalls auch von deren Versicherung ein Zivilrechtsprozess angestrengt. Dieser kann vor oder parallel zum Strafgerichtsprozess begonnen werden, in aller Regel wird jedoch das Urteil des Strafgerichtsprozesses abgewartet. In Einzelfällen werden auch Zivilprozesse geführt ohne dass ein Strafgerichtsprozess geführt wurde (Wo kein Kläger, da kein Richter).

Sehr häufig einigen sich Kläger und Beklagter bereits vor Verhandlungsbeginn aussergerichtlich im Rahmen eines Vergleichs. Dies wird zwischen den Anwälten der beteiligten Parteien verhandelt. Meist schalten sich auch die Vertreter der Versicherungen mit ein.

ACHTUNG: Für einen Zivilrechtsprozess ist **DRINGEND** ein Anwalt zu empfehlen.

Zivilrechtlich kann der Durchführende beklagt werden (Haftung aus unerlaubter Handlung UH), der Veranstalter (Haftung aus positiver Vertragsverletzung PVV), oder beide gleichzeitig unabhängig voneinander. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass der Veranstalter, falls er aus PVV Zahlungen zu leisten hat, in einem weiteren Zivilrechtsprozess versucht, das Geld von dem Durchführenden zurückzuklagen (Regress).

Im Zivilrecht wird in unserem Beispiel ein schärferer Massstab zur Beurteilung des Verursachungsbeitrags und des Verantwortungsgrades angelegt als im Strafrecht.

Zivilrechtliche Haftung aus Unerlaubter Handlung (UH)

Unter unerlaubter Handlung versteht man ein Verhalten des Beklagten welches nicht mit den an ihn gestellten Anforderungen und Pflichten in Einklang steht. Der Beklagte ist in unserem Falle der verantwortliche Exkursionsleiter. Vor Gericht erfolgt eine komplett neue Prüfung des Sachverhaltes. Die Prüfung erfolgt ähnlich wie im Strafrecht im Wesentlichen in folgenden 3 Schritten:

a) Verletzungshandlung und Kausalität

Es muss ein Tun oder Unterlassen vorliegen, welches ursächlich für den Eintritt des Vorfalls zu werten ist. Hier wird speziell die **besondere Sorgfaltspflicht** im Verkehr überprüft. Entsprechend der „Garantenstellung“ im Strafrecht kennt das Zivilrecht die „besonderen Sorgfaltspflichten“, die bei der Leitung von Gruppen eingehalten werden müssen.

Auf Exkursionen sind dies u.a.:

1. Bei heiklen Wegen: Rekognoszierung
2. Prüfung der Rahmenbedingungen:
 - Wetter, Temperatur
 - Zeit (Zeitdruck?!)
 - Teilnehmer-Leiter Verhältnis angemessen
 - Kompetenz der Leitenden
 - Gesundheit der Teilnehmenden
 - Aufsichtspflicht (Einverständnis der Eltern bei Minderjährigen)

b) Grad des Verschuldens

Im Zivilrecht wird ein objektiver Massstab angelegt. D.h. die tatsächliche Qualifikation des Beklagten spielt keine Rolle. Vielmehr wird geprüft, ob ein Verhalten, welches den Unfall verhindert hätte, zumutbar gewesen wäre (z.B. eine Absperrung). Dies wird beurteilt vor der Fragestellung, ob der „optimal ausgebildete Verantwortliche“ den Vorfall hätte verhindern können!

Die Einteilung der Fahrlässigkeitsstufen geschieht ähnlich der Struktur im Strafrechtsprozess.

c) Haftungsumfang (Mitverschulden)

Hier wird überprüft in welchem Masse ein Mitverschulden des Geschädigten bei der Schadensentstehung in Betracht kommt.

Zivilrechtliche Haftung aus PVV (Positive Vertragsverletzung)

Der Unterschied hier ist das bestehende Vertragsverhältnis zwischen Geschädigtem und durchführendem VERANSTALTER. Geprüft wird vor allem, ob eine Pflichtverletzung z.B. Verkehrssicherungspflicht vorliegt, oder ein anderweitiges Verschulden (z.B. der Einsatz von nicht ausreichend qualifizierten Leitungspersonen).

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht an sich ist nur sehr unklar geregelt und die Bedingungen sind in verschiedenen Gesetzestexten verstreut. Lediglich die Haftungsklä rung im Art 333 ZGB gibt einen Hinweis, allerdings nur auf den Schaden Dritter, nicht den entstandenen Eigenschaden. Allerdings wird der Paragraph auch ebenso für Eigenschäden herangezogen:

Zivilgesetzbuch Art. 333 (1): *Verursacht ein unmündiger oder entmündigter, ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.*

Aufsichtspflichtige Personen haben eine dreifache Verpflichtung:

Die ihnen zur Aufsicht Anvertrauten sollen

- selbst keinen Schaden erleiden (Eigenschaden)
- anderen keinen Schaden zufügen (Dritt- und Sachschaden)
- andere nicht gefährden (Dritt- und Personenschaden).

Vertragspartner sind jedoch immer zunächst der Veranstalter, nicht der verantwortliche Leiter. Der Träger überträgt dann die Verantwortung der Leitungsperson, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass diese ausreichend geschult und angeleitet wurden. Kann er dies nachweisen, kann er die Leitungsperson zur Haftung heranziehen. Bei Teamarbeit haftet zunächst das gesamte Team als Gesamtschuldner.

Erfüllung der Aufsichtspflicht:

Hierzu gehören:

- Informationspflicht und vorsorgliche Belehrung und Warnung
- Aussprechen von Ge- und Verboten
- Überprüfung der Anweisungen bzw. Überwachung
- Konsequenzen, d.h. Eingreifen von Fall zu Fall

Wodurch werden Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht bestimmt? Hierbei spielen folgende Bestimmungsfaktoren eine grosse Rolle:

- Persönliche Daten der Teilnehmenden (Alter/Entwicklung/Auffälligkeiten)
- Gruppenverhalten (Grösse/Zeit des Bestehens/gruppendynamische Gesetzmässigkeiten)
- Gefährlichkeit der Beschäftigung
- Örtliche Umgebung (besondere Gefahren)
- Qualifikation des Betreuers / Alter / Erfahrung
- Verhältnis zwischen Leitungsperson und TN
- Erziehungsauftrag / Erziehungsziel
- Zumutbarkeit

Die Entscheidung, wieviel Aufsicht in einer konkreten Situation notwendig ist, hängt von der Beantwortung der Bestimmungsfaktoren ab!

Versicherungen

Wir empfehlen grundsätzlich den Abschluss einer privaten Berufshaftpflichtversicherung in der die Tätigkeiten als Exkursionsleiter möglichst detailliert dargestellt sind oder zumindest dieses Tätigkeitsfeld namentlich genannt wird. Eine gegenüber der üblichen Haftungssumme erhöhte Versicherungssumme zwischen 5-10 Mio. Franken ist zu empfehlen.

Haftpflichtversicherungen decken in aller Regel leichte bis mittlere Fahrlässigkeit ab. Grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz sind normalerweise nicht versicherbar! Haftpflichtversicherungen decken nur die finanziellen Kosten einer erfolgreichen Haftungsklage ab, sie schützen nicht vor zivil- und schon gar nicht vor strafrechtlichen Verfahren. Sie umfassen aber im Normalfall auch eine passive Rechtsschutzversicherung. Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung kann geprüft werden, um auch einen aktiven Rechtsschutz zu versichern.

Bewilligungspflicht

Seit Anfang 2014 ist das Gesetz und die Verordnung über das Bergführerwesen und andere Risikosportarten (RsikG und RiskV) in Kraft. Das Gesetz schreibt vor, dass für gewisse Outdoor-Aktivitäten mit erhöhtem Risiko eine Bewilligungspflicht besteht, die an Ausbildungen und Sicherheitszertifizierungen geknüpft ist. Für Exkursionsleitungen im Regionalen Naturpark Schaffhausen ist das aber in den meisten Fällen nicht von Bedeutung. U.a. folgende Outdoor-Aktivitäten unterliegen einer Bewilligungspflicht, so sie gewerbsmässig unternommen werden. Die Gewerbsmässigkeit wird dabei an einem Umsatz von CHF 2300.- pro Kalenderjahr festgemacht:

- Der bewilligungspflichtige Schwierigkeitsgrad von Wander- und Trekkingtouren ab einer Schwierigkeit T4 nach SAC-Skala entspricht Wandern auf in der Regel weiss-blau-weiss markierten Wegen. Teilweise müssen die Hände zum Vorwärtskommen zur Hilfe genommen werden. Das Gelände ist exponiert, weist heikle Grashalden, Schrofen, einfache Firnfelder und apere Gletscherpassagen auf. Diese Aktivität ist neu ausschliesslich BergführerInnen vorbehalten. Wander- und Trekkingtouren bis und mit Schwierigkeit T3 (in der Regel weiss-rot-weiss markiert) in schneefreiem Gelände bleiben demgegenüber bewilligungsfrei.
- Wintertouren ab der Schwierigkeit WT 3 oberhalb der Waldgrenze sind bewilligungspflichtig. Sämtliche Winterwanderungen und Schneeschuhtouren unterhalb der Waldgrenze bleiben bewilligungsfrei, ebenso Touren oberhalb der Waldgrenze bis und mit Schwierigkeit WT2 nach SAC-Skala, so die Einschätzung der aktuellen Lawinengefahr für die Tour eine nur geringe Lawinengefahr ergibt. Touren bis WT2 enthalten keine Steilhänge über 25 Grad und keine unmittelbare Absturzgefahr.
- Klettern mit mehr als einer Seillänge ausserhalb von Klettergärten sowie das Begehen von Klettersteigen sind neu bewilligungspflichtig. Kletteraktivitäten bis zu einer Seillänge oder in Klettergärten bleiben bewilligungsfrei. Aktuell verfügen aus Sicht des Bundesrates nur Bergführerinnen und Bergführer über eine ausreichende Ausbildung, um gewerbsmässig Klettersteig-Touren anbieten zu können.
- Canyoning ist bewilligungspflichtig. Nicht vom Geltungsbereich erfasst sind hingegen Aktivitäten an Felsen, an Bach- oder Flussufern sowie einfache Bachbegehungen, welche keine Schwimm- oder Klettertechniken erfordern.
- Kanu- und Bootstouren ab Wildwasser 3 sind bewilligungspflichtig. Für das Befahren von Seen und Fliessgewässern mit Schwierigkeitsgrad Wildwasser I und II wird keine Bewilligung benötigt. Für die Definition des Wildwassers wird die Schwierigkeitstabelle der Internationalen Kanu-Föderation (ICF) angewendet.
- Das Fehlen einer Bewilligungspflicht befreit selbstverständlich die Anbieterinnen und Anbieter nicht davon, ihre Sorgfaltspflichten nach dem allgemeinen Gefahrensatz einzuhalten. Bei einer Verletzung dieser Pflichten machen sie sich nach wie vor zivil- und strafrechtlich verantwortlich.